

Antrag der Geschäftsprüfungskommission*
vom 11. Februar 2010

KR-Nr. 297b/2006

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für Berichterstattung und
Antragstellung zur Motion KR-Nr. 297/2006
betreffend Zutritt zum Ratssaal für Rollstuhlfahrende**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge der Geschäftsleitung vom 7. Januar 2010 und der Geschäftsprüfungskommission vom 11. Februar 2010,

beschliesst:

I. Das Fristerstreckungsgesuch der Geschäftsleitung für Berichterstattung und Antragstellung zu der am 18. Dezember 2006 überwiesenen Motion KR-Nr. 297/2006 betreffend Zutritt zum Ratssaal für Rollstuhlfahrende wird abgelehnt.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung.

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Heinrich Wuhrmann, Dübendorf (Präsident); Nicole Barandun-Gross, Zürich; Marco V. Camin, Zürich; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Martin Naef, Zürich; Lisette Müller-Jaag, Knonau; Yves Senn, Winterthur; Rolf Steiner, Dietikon; Peter Uhlmann, Dinhard; Rahel Walti, Thalwil; Claudio Zanetti, Zollikon; Sekretärin: Madeleine Speerli.

Begründung

Der Kantonsrat hat der Geschäftsleitung am 18. Dezember 2006 die von der Kommission für Planung und Bau am 25. Oktober 2006 eingereichte Motion KR-Nr. 297/2006 überwiesen. Die Motion verlangt eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates, weshalb gemäss § 14 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes die Geschäftsleitung für die Berichterstattung und Antragstellung zuständig ist. Die Frist dazu lief am 18. Dezember 2009 ab.

Mit Antrag vom 7. Januar 2010 ersucht die Geschäftsleitung den Kantonsrat, die Frist für Berichterstattung und Antragstellung zur Motion um ein Jahr bis zum 18. Dezember 2010 zu erstrecken.

Gemäss ständiger Praxis wurde das Fristerstreckungsgesuch der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zur Vorberatung und Antragstellung zugewiesen. Nach der Beratung und nachdem die Geschäftsleitung auf eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme zuhanden der GPK verzichtet hat, kommt die GPK zu folgenden Erwägungen:

Die GPK erwartet sowohl vom Regierungsrat und seinen Direktionen als auch von der im vorliegenden Fall zuständigen Geschäftsleitung, dass überwiesenen Vorstössen die notwendige Beachtung geschenkt und eine Planung vorgesehen wird, mit der Vorstösse innert Frist erfüllt werden können. Liegen besondere Umstände vor, kann ausnahmsweise eine Fristerstreckung gewährt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist drei Monate vor Ablauf der Frist zu stellen. Vorliegend wurde das Gesuch nach Ablauf der dreijährigen Frist gestellt.

Aufgrund der Bundesverfassung und der Zürcher Kantonsverfassung ist der Anspruch von Rollstuhlfahrenden auf den hindernisfreien Zugang zum Besuch der Ratssitzung rechtlich verankert. Um diese Vorgaben möglichst rasch umsetzen zu können, verlangt die Kommission für Planung und Bau mit ihrer Motion eine Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates. Besucherinnen und Besucher, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind und deshalb nicht auf die Tribüne gelangen können, sollen eine generelle Anwesenheitsbewilligung im Ratssaal haben.

Die Geschäftsleitung führt in ihrem Fristerstreckungsgesuch insbesondere aus, dass sie derzeit eine Revision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements vorbereite. Der Zutritt zum Ratssaal für Rollstuhlfahrende sei darin enthalten. Es sei davon auszugehen, dass dem Kantonsrat die von der Motion verlangte Vorlage vor Ende 2010 zugeleitet werden könne.

Mit der Revision des Kantonsratsgesetzes und des Geschäftsreglements sollen gemäss Geschäftsleitung einerseits Unklarheiten und Lücken behoben, andererseits die Effizienz des Ratsbetriebes verein-

facht und verbessert werden. Dadurch soll eine übersichtliche, systematische und aktualisierte Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Aus Sicht der GPK besteht zwischen der Zielsetzung der geplanten Gesetzesrevision und derjenigen der Motion kein zwingender Sachzusammenhang, der eine Umsetzung in einer gemeinsamen Vorlage verlangen würde. Demnach hätte die Motion innert der dreijährigen Frist erfüllt werden können, zumal die baulichen Massnahmen im Rathaus für den behindertengerechten Zugang bereits ausgeführt worden sind. Daraus muss geschlossen werden, dass keine besonderen Umstände vorliegen, um ausnahmsweise eine Fristerstreckung zu gewähren.

Die GPK beantragt dem Kantonsrat aus den genannten Gründen, das Fristerstreckungsgesuch zur Motion KR-Nr. 297/2006 abzulehnen. Da bei einer Ablehnung des Gesuchs die gesetzliche Frist zur Behandlung der Motion verletzt ist, ist diese gemäss § 19 des Kantonsratsgesetzes einer Kommission zur Antragsstellung zu überweisen.

Zürich, 11. Februar 2010

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Heinrich Wuhrmann

Die Sekretärin:

Madeleine Speerli